



# HESSISCHER LANDTAG

07. 07. 2015

ULA

**Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes  
Drucksache 19/2071**

*Der Landtag wolle beschließen:*

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Es werden folgende neue Nrn. 1 bis 5 eingefügt:

"1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Gewässerrandstreifen beträgt auf Flächen im Außenbereich 10 m, auf Flächen im Innenbereich 5 m."

b) In Abs. 1 wird als neuer Satz 4 angefügt:

"Im Gewässerrandstreifen ist ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel, untersagt."

2. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "der Land- und Forstwirtschaft" gestrichen.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

"(1) Bei der Entscheidung über die Zulassung von Grundwasserentnahmen ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen wird und erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes unterbleiben."

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 5 werden Abs. 2 bis 6.

4. In § 33 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist über das Bauplanungsrecht hinaus zulasten des Vorhabensträgers der besondere Schutz der Gewässer durch eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen sowie eine intensive Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen."

5. In § 46 Abs. 3 wird das Wort "verringern" durch das Wort "vermeiden" ersetzt."

II. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 6 und 7.

III. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

"8. § 73 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. in einem Gewässer entgegen § 22 Satz 1 oder in einem Gewässerrandstreifen entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 Maßnahmen ohne Genehmigung durchführt sowie in einem Gewässerrandstreifen Maßnahmen entgegen § 23 Abs. 1 Satz 4 durchführt,""

**Begründung****Zu Nr. I****Zu Nr. 1**Zu a

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Gewässerrandstreifen würde dem Schutzziel der Gewässerrandstreifen zuwiderlaufen, daher sind die Ausnahmen für beides zu streichen.

Zu b

Durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich kann die Entwicklung von Retentionsbereichen erreicht werden und die natürliche Gewässerdynamik gefördert werden. Beides dient dem Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

**Zu Nr. 2**

Ein Schutzziel des Wassergesetzes ist in Verbindung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes. Eine Maßnahme ist dabei das Ziel der Renaturierung von Gewässern, die durch diesen Paragraphen beschrieben wird. Die Landwirtschaft tritt damit teilweise in Konflikt. Die von der Landesregierung hier vorgesehene Einschränkung, dass den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen würde, steht im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie.

**Zu Nr. 3**

Die Folgen der Übernutzung von Grundwasservorkommen sind einschneidend. Daher sollten die Schutzbestimmungen zum Grundwasser nicht aufgeweicht, sondern langfristig eher verschärft werden.

**Zu Nr. 4**

Im Sinne der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist es notwendig, die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten zu verbessern. In der bisherigen Praxis ist dies nicht immer gesichert gewesen, daher ist es notwendig, diese Baumaßnahmen durch eine Bauüberwachung zulasten der Bauvorhabensträger begleiten zu lassen.

**Zu Nr. 5**

Für einen effektiven Umweltschutz muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Überschwemmung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten keine wassergefährdenden Stoffe ausgetragen werden.

**Zu Nr. III**

Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten korrespondierend zu Nr. 1 b.

Wiesbaden, 7. Juli 2015

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**